



ORDNUNG

ÜBER DEN NACHWEIS EINER BESONDEREN BEFÄHIGUNG

ZUM STUDIUM KÜNSTLERISCHER STUDIENGÄNGE

IM BACHELORSTUDIENGANG

BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

SOWIE IM 2-FÄCHER-BACHELOR

FÜR DIE LEHREINHEIT KUNST/KUNSTPÄDAGOGIK

Neufassung

befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.06.2012, Az.: 27.5 – 74509-127
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2012 vom 05.09.2012, S. 315

Änderung

befürwortet in der 145. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.07.2018
beschlossen in der 180. Sitzung des Senats am 19.09.2018
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 15.11.2018, Az.: 27.5 – 74509-133
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2019 vom 24.01.2019, S. 17

INHALT:

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Antrag auf Zulassung.....	3
§ 3	Zulassung.....	3
§ 4	Prüfung.....	4
§ 5	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	4
§ 6	Nachweis.....	4
§ 7	Anerkennung vergleichbarer Leistungen	5
§ 8	Einsicht in die Prüfungsakten.....	5
§ 9	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für Kunst im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie für den Teilstudiengang Kunst/ Kunstpädagogik im 2-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.
- (3) ¹Für die Durchführung bildet der zuständige Fachbereich für das Fach Kunst/ Kunstpädagogik einen Prüfungsausschuss. ²Er setzt sich aus drei hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrenden der entsprechenden Bachelor-Teilstudiengänge zusammen. ³Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, des NHG und der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss des Faches Kunst / Kunstpädagogik kann für die Dauer der Prüfungen Kommissionen bestimmen, die für die Abnahme und Beurteilung einzelner Prüfungsteile zuständig sind. ²Diese Unterausschüsse bestehen aus mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern. ³Als Prüferinnen oder Prüfer dieser Kommissionen sind alle hauptamtlich Lehrenden des Faches, nebenamtliche Lehrpersonen, hauptamtlich Lehrende im Ruhestand sowie künstlerische Lehrbeauftragte des Faches Kunst und Kunstpädagogik zugelassen. ⁴In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung ist schriftlich an den Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften zu richten. ²Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudiengangs zu versehen, für den das Prüfungsverfahren gewünscht wird.
- (2) ¹Eine Einschreibung ist nur für das Wintersemester vorgesehen. ²Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung müssen bis zum 2. Mai beim Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eingegangen sein. ²Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch das besondere Interesse an dem künstlerischen Fach hervorgeht, ein Lichtbild sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen.
- (4) ¹Ferner sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:
 1. 20 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten (in Ausnahmefällen – z.B. bei schwer transportablen Arbeiten – als fotografische Reproduktionen);
 2. ein vollständiges Verzeichnis mit genauer Bezeichnung und Erläuterung der eingereichten Arbeiten;
 3. eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst angefertigt wurden.

²Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, 20 künstlerische Arbeiten vorzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 3 Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Es werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zum weiteren Prüfungsverfahren zugelassen, deren künstlerische Befähigung aufgrund der eingereichten Arbeiten positiv bewertet wurde.
- (3) Der Prüfungsausschuss informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung. ²Die Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung begründet keinen Anspruch auf den gewünschten Studienplatz.

§ 4 Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Aufgabenstellungen:
 - ²Erarbeitung und ggf. Erläuterung einer praktisch-bildnerischen Aufgabe, für die verschiedene Themen zur Wahl gestellt werden. ³Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. ⁴Während der Prüfung kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, zu ihrer oder seiner Arbeit in einem Fachgespräch Stellung zu nehmen. ⁵Eine Bewertung des Fachgesprächs findet nicht statt.
- (2) Die Prüfung findet vor mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
- (3) Über den Verlauf der künstlerischen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberinnen und Bewerber. ³Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 6 Nachweis

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. ²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung unter Angabe des Datums der Prüfung und des gewählten künstlerischen-wissenschaftlichen Fachs mit. ²Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung begründet keinen Anspruch auf den gewünschten Studienplatz.
- (3) ¹Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. ²Über eine längere Gültigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die eingereichten und in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten werden – soweit transportabel – spätestens nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Bescheids gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 wieder ausgehändigt.

§ 7 Anerkennung vergleichbarer Leistungen

¹An anderen Hochschulen für vergleichbare Studiengänge oder auf andere Art erbrachte Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.